



EINGANG

13. Dez. 2019

Gemeinde Hausen am Albis  
Christoph Tandler  
Zugerstrasse 10  
89115 Hausen am Albis

Ihre Kontaktperson: Dr. Bernd Kobler  
Telefon direkt: 041 784 11 50  
E-Mail: bernd.kobler@gvrz.ch  
Referenz: K0268

Cham, 11.12.2019

## Angebot Abwasserreinigung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir freuen uns Ihnen mitzuteilen, dass an der Delegiertenversammlung vom 27.11.2019 beschlossen wurde, der Gemeinde Hause ein Angebot über den Anschluss der Gemeinde Hausen a. Albis zu unterbreiten. Dieses Angebot finden Sie als Beilage zu diesem Schreiben.

Die Schnittstellen des zu übernehmenden Inventars durch den GVRZ sind wie folgt:

- Pumpwerk am Standort der Gemeinde Hausen
- Regenbecken am Standort der Gemeinde Hausen
- Ableitung von Hausen Richtung Knonau

Deren Erstellung erfolgt durch die Gemeinde Hausen a. Albis und würde durch den GVRZ ins Eigentum übernommen.

Das Angebot steht im Zusammenhang mit dem vorgesehenen Anschluss der ARA Knonau an die ARA Schönau und setzt die Annahme des Projekts durch die Bevölkerung im Rahmen von Gemeindeabstimmungen voraus.

Wir freuen uns auf eine gute zukünftige Zusammenarbeit.



Freundliche Grüsse

**Gewässerschutzverband der Region  
Zugersee-Küssnachersee-Ägerisee**

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'BK' with a flourish.

Dr. Bernd Kobler  
Geschäftsführer

**Beilagen**

- Angebot Hausen
- Protokollauszug

# Angebot Abwasserreinigung

vom

**Gewässerschutzverband der Region Zugersee-Küssnachtersee-Ägerisee**

Lorzenstrasse 3, 6330 Cham

(nachfolgend «GVRZ» genannt)

an die

**Einwohnergemeinde Hausen a. A.**

(Nachfolgend «HAUSEN» genannt)

Zugerstrasse 10, 8915 Hausen am Albis

betreffend

**Beitritt von HAUSEN in den GVRZ zwecks Abwasserreinigung**

## 1. Präambel

- 1.1. Der GVRZ betreibt für die Abwasserreinigung in der Region Zug ein Verbandsleitungsnetz und eine zentrale Kläranlage mit Standort Cham.
- 1.2. Die **Verbandsordnung des GVRZ** vom 25.11.2005 regelt alle wesentlichen Belange in den folgenden Bereichen und werden **diesem Angebot vorausgesetzt**: 1) Der Verband und seine Aufgaben; 2) Mitgliedschaft; 3) Organisation; 4) Finanzen; 5) Schluss- und Übergangsbestimmungen.
- 1.3. Der GVRZ verfügt über 14 Verbandsmitglieder aus den Kantonen Zug, Luzern und Schwyz. Der Beitritt eines neuen Mitglieds ist gemäss Verbandsordnung Artikel 7 möglich und muss in Form einer Anpassung der Verbandsordnung in Artikel 5 «Mitglieder» durch die Delegiertenversammlung des GVRZ genehmigt werden.
- 1.4. Mitglied ist die jeweilige politische Gemeinde. Somit treten die betroffenen Zürcher Gemeinden als eigenständige juristische Personen auf.
- 1.5. Das vorliegende Angebot ist einseitig zuhanden HAUSEN und erlaubt somit weitere verbindliche Abklärungen. Die Gültigkeit des Angebots orientiert sich an den nachfolgenden Bedingungen.

## 2. Gegenstand des Angebots

- 2.1. Der Abwasserverband Knonau (AWVK) mit heute rund 7500 angeschlossenen Einwohnern beabsichtigt an den GVRZ anzuschliessen. Diese Absicht wird durch die Kantone Zug und Zürich unterstützt. Der AWVK wird durch die Einwohnergemeinden Knonau, Mettmenstetten und Kappel a. Albis aus dem Kanton Zürich vertreten. Gleichzeitig soll auch die Einwohnergemeinde Hausen a. A. mit derselben Infrastruktur erschlossen werden.
- 2.2. Mit der Genehmigung der Absichtserklärung vom 26.10.2017 durch den Vorstand des GVRZ und dem AWVK, wurden die wesentlichen Bedingungen eines Zusammenschlusses formuliert. Dies sind namentlich:
  - der Einkaufspreis in den GVRZ
  - die Abgrenzung der Eigentumsverhältnisse und Zuständigkeiten
  - die Übernahme bestehender Abwasserkanalisationen
  - das Erstellen neuer Anschlussbauwerke, welche dem Anschluss an den GVRZ dienen
- 2.3. HAUSEN ist nicht Mitglied beim AWVK und beabsichtigt unter der Voraussetzung eines politischen Beschlusses in Form einer Gemeindeabstimmung und unter der Voraussetzung der Genehmigung Ihres Beitrittsesuches an der Delegiertenversammlung dem GVRZ als eigenständiges Vollmitglied beizutreten.
- 2.4. Voraussetzung für diesen Schritt ist die Auflösung des AWVK und die Anträge um Beitritt der Einwohnergemeinden Knonau, Mettmenstetten und Kappel a. A. Dasselbe gilt für den Antrag um Beitritt seitens der Einwohnergemeinde Hausen a. A..

### 3. Einkaufspreis und Abgrenzung Eigentumsverhältnisse

- 3.1. Dem Angebot vorausgesetzt wird, dass der AWVK die Investition der Anschlussinfrastruktur (Abwasserpumpwerke und die Anschlussleitung an ARA Schönau) auf eigene Kosten erstellt und dem GVRZ kostenfrei abgibt.
- 3.2. Dem Angebot vorausgesetzt, dass der Anschluss von HAUSEN über die Anschlussinfrastruktur des AWVK (ARA Knonau - ARA Schönau) erfolgt und sich der AWVK und die Gemeinde Hausen a.A. selbstständig über die gemeinsame Finanzierung einigen können.
- 3.3. Dem Angebot vorausgesetzt wird, dass der Anschluss von HAUSEN an die ARA Schönau zeitgleich mit dem Anschluss des AWVK an die ARA Schönau erfolgt (Mitte 2022) oder spätestens bis im 2028, da die Betriebsbewilligung der ARA Hausen a.A. bis ins 2028 gültig ist.
- 3.4. Die Auslegung und Finanzierung der erwähnten Anschlussinfrastruktur in Abhängigkeit eines potentiellen Anschlusses von Hausen a. A. ist Sache des AWVK.
- 3.5. Die Abgrenzung der in Frage kommenden Infrastrukturen ist wie folgt:

Hausen a. A.	Investition/ Anlagewert	Abschreibung (Jahre)	zulasten GVRZ CHF/a	zulasten Anschlussgemeinde CHF/a	Übernahme in Eigentum GVRZ
Erweiterung: Anschlussprojekt Pumpwerke	49'147	50	983	0	ja
Erweiterung: Anschlussprojekt Leitung	690'619	80	8'633	0	ja
Erweiterung: Anschlussprojekt EMT	10'226	10	1'023	0	ja
Pumpwerk Gemeinde Hausen (Maschine/EMSR)	280'000	25	11'200	0	ja
Regenbecken Gemeinde Hausen	365'000	50	7'300	0	ja
Ableitung Hausen Richtung Knonau (Bau)	2'532'000	80	31'650	0	ja
<b>SUMME</b>	<b>3'926'992</b>		<b>60'788</b>	<b>0</b>	

- 3.6. Das kommunale Leitungsnetz von HAUSEN bleibt in deren Besitz und Verantwortung. HAUSEN hat eine eigene Entwässerungsplanung (GEP) zu führen.
- 3.7. Die Anschlussinfrastrukturen (Anschlussleitung Pumpwerk und Regenbecken) sind dem GVRZ kostenfrei und in einwandfreiem Zustand zu übergeben.
- 3.8. Die Durchleitungsrechte zugunsten HAUSEN sind auf deren Kosten auf den GVRZ zu übertragen, respektive sind zu erstellen, sollten diese nicht bestehen.
- 3.9. Im Zusammenhang mit dem Anschluss an die ARA Schönau verzichtet der GVRZ auf die Zahlung einer Einkaufssumme.

### 4. Verbands-GEP und Maximale Weiterleitmengen (Summe)

- 4.1. Die Gemeinde HAUSEN soll nach Anschluss an die ARA Schönau sauberes Wasser der Schmutzwasserkanalisation möglichst fernhalten (Trennsystem) und dieses in ihrer Entwässerungsplanung (GEP) berücksichtigen.
- 4.2. Nach dem Beitritt untersteht HAUSEN der Gesamtleitung-GEP des GVRZ (PH, 2011). Im Rahmen der Gesamtleitung-GEP werden für alle Verbandsgemeinden einheitliche Vorgaben bei der Datenerhebung und der GEP-Bearbeitung festgelegt. HAUSEN hat diese Vorgaben in

der eigenen Entwässerungsplanung (GEP) zu berücksichtigen und arbeitet im Rahmen der GEP-Checks mit der Gesamtleitung-GEP zusammen.

- 4.3. Die maximale Weiterleitmenge von Abwasser zur ARA Schönau ist eingeschränkt. Für HAUSEN liegt diese bei 45 l/s (0.012 l/s und EW, per dato).
- 4.4. Die Einwohnergemeinde HAUSEN hat die Vorgaben der Weiterleitmengen im Rahmen ihrer Entwässerungsplanung zu berücksichtigen. Der GVRZ behält sich vor anhand seiner eigenen überregionalen Entwässerungsplanung zu einem späteren Zeitpunkt die Anforderungen an die Weiterleitmengen anzupassen.

## **5. Anschlussbedingungen**

- 5.1. Gestützt auf Artikel 2 und Artikel 6 (Absatz 3) der Verbandsordnung des GVRZ sind unter bestimmten Voraussetzungen Anschlüsse an das Verbandsleitungsnetz möglich. Dem vorausgesetzt sind die Anforderungen des Anschlussreglements vom 01.12.2014 welche diesem Angebot vorausgesetzt werden

## **6. Organisation**

- 6.1. Mit dem Beitritt der drei Einwohnergemeinden des AWWK und der Gemeinde Hausen a.A. in den GVRZ wird der Artikel 22 «Zusammensetzung / Konstituierung» der Verbandsordnung mit dem Passus «Der Vorstand besteht aus **sechs** Personen (inkl. Präsident), nämlich aus: neu: **f) einer Vertretung der Zürcher Einwohnergemeinden**» ergänzt.

## **7. Verrechnung und Rechnungsstellung**

- 7.1. Gestützt auf Artikel 10a der Verbandsordnung des GVRZ, erlässt die Delegiertenversammlung die Bemessungsgrundlage zur Betriebskostenverteilung. Diese stützt sich vornehmlich auf den Trinkwasserverbrauch der einzelnen Mitglieder und ist zuletzt im Reglement vom 18. Oktober 2005 festgelegt.
- 7.2. Die Delegiertenversammlung behält sich vor weitere Anpassungen des Reglements vorzunehmen soweit dies notwendig ist und den aktuellen Anforderungen entspricht. Bsp. Berücksichtigung der angeschlossenen abflusswirksamen Flächen im Betriebskostenverteiler oder der tatsächlich angefallenen Abwassermenge.
- 7.3. Das letztgültige Reglement für die Bemessungsgrundlage zur Betriebskostenverteilung wird dieser Vereinbarung vorausgesetzt.

## **8. Allgemeine Bestimmungen**

- 8.1. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Angebots bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- 8.2. Dieses Angebot wurde in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt.

## **9. Übertragung - Gültigkeit**

- 9.1. Das Angebot erfolgt einseitig gegenüber HAUSEN und tritt erst mit Erfüllung der obengenannten Bedingungen und Voraussetzungen in Kraft

- 9.2. Das Angebot endet mit dem Eintritt der Einwohnergemeinden Knonau, Mettmenstetten und Kappel sowie Hausen als vollwertiges Verbandsmitglied des GVRZ in die Verbandsgemeinschaft des GVRZ

## 10. Vertraulichkeit

- 10.1. Der Inhalt dieses Vertrages ist vertraulich und darf nur mit Zustimmung beider Parteien Dritten zugänglich gemacht werden.


## 11. Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 11.1. Dieses Angebot untersteht dem schweizerischen Recht.
- 11.2. Allfällige Streitigkeiten zwischen den Parteien, welche nicht auf dem Verhandlungsweg geregelt werden können, unterstehen der ordentlichen Gerichtsbarkeit.
- 11.3. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zug.

Ort, Datum: Knonau, 11.12.19

**Gewässerschutzverband der Region Zugersee-Küssnachersee-Ägerisee**

  
\_\_\_\_\_  
Hans Staub

  
\_\_\_\_\_  
Dr. Bernd Kobler

Beilagen:

- Verbandsordnung des GVRZ vom 25.11.2005
- Reglement vom 18.10.2005
- Anschlussreglement vom 01.12.2014
- Absichtserklärung vom 26.10.2017 über den Anschluss der Gemeinden des Abwasserverbands Knonau (AWVK) an den GVRZ